

Ergänzende Prozessbeschreibung zur technischen Sicherheitseinrichtung bei elektronischen Aufzeichnungssystemen

1. ALLGEMEINES ZUR TECHNISCHEN SICHERHEITSEINRICHTUNG (TSE)

[1] Gemäß § 146a AO sind elektronische/computergestützte Kassensysteme/Registrierkassen grundsätzlich ab dem 01.01.2020 durch eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) abzusichern.

[2] Bei der Nutzung von elektronischen Aufzeichnungssystemen ist gemäß § 146a Abs. 1 S. 1 AO jeder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfall bzw. anderer Vorgang zu erfassen und einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen. Geschäftsvorfälle sind rechtliche und wirtschaftliche Vorgänge mit Einfluss auf Gewinn, Verlust oder Unternehmensvermögen (z. B. Eingangs-/Ausgangsumsatz, Trinkgeld, Privateinlage/-entnahme etc.). Unter einem anderen Vorgang sind Aufzeichnungsprozesse zu verstehen, die nicht durch Geschäftsvorfälle, sondern andere Ereignisse im Rahmen der Nutzung des elektronischen Aufzeichnungssystems entstehen (z. B. Trainingsbuchungen, Sofortstornierung, Bestellungen etc.) oder Funktionsaufrufe und Ereignisse innerhalb der TSE.

[3] Die TSE besteht aus einem Sicherheitsmodul, einer einheitlichen digitalen Schnittstelle (inkl. Export- und Einbindungsschnittstelle) und einem Speichermedium. Sie gewährleistet eine sichere Protokollierung der aufzuzeichnenden Vorgänge (zusammengehörige Aufzeichnungsprozesse) und generiert zu den übergebenen Anwendungsdaten eines Vorgangs die entsprechenden Protokolldaten.

[4] Unter den Anwendungsdaten sind Daten zu verstehen, die vom Aufzeichnungssystem über den abzusichernden Vorgang erstellt werden. Diese umfassen gemäß § 2 KassenSichV die Seriennummer des Aufzeichnungssystems, die Art des Vorgangs, die Daten des Vorgangs und die Zahlungsart.

[5] Die Protokolldaten sind Daten, die im Rahmen der Absicherung des Vorgangs durch die TSE erzeugt werden. Sie beinhalten die Seriennummer der TSE, die Transaktionsnummer des Vorgangs, den Absicherungszeitpunkt und einen Signaturzähler.

[6] Die TSE hält alle abgesicherten Anwendungs-/Protokolldaten zum Abruf für eine Prüfung (z. B. Betriebsprüfung, Kassen-Nachschauf etc.) und für den Export in ein externes Aufbewahrungssystem bereit.

2. VERFAHREN UND MASSNAHMEN ZUR NUTZUNG DER TSE

[1] Bei der Cloud-TSE vom Hersteller fiskaly werden die Protokolldaten direkt in der TSE gespeichert und können im Prüfungsfall als TAR-Archiv direkt von der TSE exportiert werden.

3. HERAUSGABE DER DATEN IM PRÜFUNGSFALL

[1] Alle mittels elektronischem Aufzeichnungssystem und technischer Sicherheitseinrichtung i. S. v. § 1 S. 1 KassenSichV aufgezeichneten Daten sind gemäß den Konventionen der einheitlichen digitalen Schnittstelle für Prüfungszwecke (z. B. Betriebsprüfung oder Kassen-Nachschauf) herauszugeben.

[Siehe „Kurzanleitung Anbindung einer TSE ans TSE-Kassenbuch / Aussteuerung DSFinV-K“]

4. NOTFALLKONZEPT BEI AUSFALL DER TSE

[1] Ausfallzeiten und –grund einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sind zu dokumentieren (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 2.1.6).

[Anlage fiskaly-Umgebungsschutzkonzept]